

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BEg 3/90

.....,

Klägerin, Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landkreis Oldenburg,
Wildeshausen, Delmenhorster Straße 6,

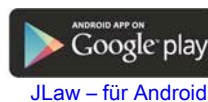
Beklagter, Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter S t a r k und Dr. M e y e r beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr Prozeßkostenhilfe für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 28. August 1990 unter Beiordnung des Rechtsanwalts Hullerum, Lüneburg, zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 28. August 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Antrag der Klägerin, die in der Hauptsache die Gewährung von Bundeserziehungsgeld begehrt, ihr unter Beiordnung des Rechtsanwalts Hullerum für ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen (LSG) Prozeßkostenhilfe zu gewähren, ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung entgegen § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Die Beschwerde der Klägerin ist vielmehr in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG aus folgenden Gründen als unzulässig zu verwerfen:

Gemäß § 160 Abs 2 SGG darf das Bundessozialgericht (BSG) die Revision gegen das Urteil eines LSG nur zulassen, wenn - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder - das Urteil von einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder - ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Die - behauptete - Unrichtigkeit des Urteils des LSG ist hiernach kein Revisionszulassungsgrund.

Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache "dargelegt" oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel "bezeichnet" werden. Erforderlich ist eine Begründung, die dem Beschwerdegericht grundsätzlich die Möglichkeit gibt, allein anhand des Vorbringens des Beschwerdeführers und des angefochtenen Urteils darüber zu entscheiden, ob die Revision zuzulassen ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Genügt die Beschwerdebegründung diesen Anforderungen nicht, ist die Beschwerde in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Klägerin hat keinen Mangel des berufungsgerichtlichen Verfahrens "bezeichnet", auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Soweit sie vorträgt, das LSG habe durch die Behandlung ihres in der zweiten Instanz gestellten Prozeßkostenhilfesuchs und ihrer Gegenvorstellungen gegen den ablehnenden Beschluß Verfahrensfehler begangen, hat sie nicht dargelegt, das angefochtene Urteil könne auf diesem - angeblichen - Fehler beruhen. Hiervon durfte sie - entgegen ihrer Ansicht - nicht deswegen absehen, weil sie sich in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes -GG-, § 62 SGG) verletzt sieht; denn diese - vermeintlichen - Grundrechtsverstöße sind keine absoluten Revisionsgründe iS



von § 202 SGG iVm § 551 der Zivilprozeßordnung (ZPO). Für eine hinreichende Begründung der Rüge, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt, hätte sie substantiiert darlegen müssen, wozu sie sich infolge der Ablehnung von Prozeßkostenhilfe nicht hat äußern können und was sie, wäre ihr Prozeßkostenhilfe gewährt worden, vor dem LSG vorgetragen hätte, ferner, daß das LSG unter Berücksichtigung dieses Vorbringens zu einer anderen, ihr günstigeren Entscheidung hätte kommen können (st Rspr des Bundesverfassungsgerichts -BVerfG- seit BVerfGE 13, 132; insbesondere zur Darlegungspflicht: BVerfGE 28, 17, 20; BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; Bundesfinanzhof -BFH- in BFH/NV 1990, 709). Dazu enthält die Beschwerdebegründung nichts.

Mit dem Vorbringen, das LSG habe die Berufung nicht durch Prozeßurteil verwerfen dürfen, sondern in der Sache entscheiden müssen, weil die Berufung zulässig, insbesondere statthaft gewesen sei, hat sie gleichfalls keinen Verfahrensmangel bezeichnet, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann. Denn sie hat nicht dargelegt, daß ihre gemäß § 13 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) iVm § 146 SGG nicht statthafte Berufung nach § 150 Nr 2 SGG wegen eines von ihr gerügten wesentlichen Mangels des sozialgerichtlichen Verfahrens zulässig gewesen sei. Zwar hat die Klägerin in der Nichtzulassungsbeschwerde die mit der Berufung zum LSG geltend gemachten Rügen von Fehlern des sozialgerichtlichen Verfahrens wiederholt. Sie hat es jedoch unterlassen aufzuzeigen, weshalb das Urteil des Sozialgerichts (SG) auf den gerügten Verfahrensmängeln beruhen kann. Da die Berufung nach § 150 Nr 2 SGG nur dann eröffnet ist, wenn der gerügte Verfahrensmangel tatsächlich vorliegt und das Urteil des SG - unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung dieses Gerichts - auf dem Mangel beruhen kann, hätte die Klägerin darstellen müssen, weshalb das SG zu einer ihr günstigeren Entscheidung hätte kommen können, wenn ihm die - angeblichen - Verfahrensfehler nicht unterlaufen wären. Auch hierzu enthält die Beschwerdebegründung keinen Vortrag.

Die Klägerin hat den Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht "dargelegt". Dafür hätte sie die Rechtsfragen, die sie für grundsätzlich bedeutsam erachtet, klar bezeichnen, ihre über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Bedeutung aufzeigen, ihre Klärungsbedürftigkeit darstellen und schließlich den nach Auffassung der Klägerin vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt aufzeigen müssen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht. Diesen - verfassungsrechtlich unbedenklichen (BVerfG SozR 1500 § 160a Nrn 44, 45, 48) - Voraussetzungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



Soweit sich das Beschwerdevorbringen zur Ablehnung des Antrags auf Gewährung eines Reisekostenvorschusses für die Klägerin selbst, auf die Hinzuziehung eines Dolmetschers, auf die gegen die Ablehnung von Prozeßkostenhilfe erhobenen Gegenvorstellungen, auf die - angebliche - Anonymisierung der Ausfertigung des Urteils des SG und auf die Nichtvertagung des Termins vor dem SG bezieht, kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin Rechtsfragen von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung hinreichend klar bezeichnet hat, die noch höchstrichterlicher Klärung bedürfen. Denn sie hat die Klärungsfähigkeit nicht aufgezeigt. Hierfür hätte sie darlegen müssen, daß das BSG über die aufgeworfenen Rechtsfragen notwendig entscheiden müßte, wenn die Revision zugelassen und in zulässiger Weise eingelegt würde. Hierfür hätte die Klägerin schlüssig darlegen müssen, daß das Urteil des SG auf den - vermeintlichen - Verstößen gegen diejenigen Normen des Prozeßrechts beruht, die nach Ansicht der Klägerin grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen aufwerfen. Hierzu fehlt jeglicher Vortrag. Soweit die Klägerin im übrigen die grundsätzliche Bedeutung mit einer Abweichung der Vorinstanzen von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH; NJW 1975, 1124f) begründet, hätte sie ferner zunächst die behauptete Abweichung schlüssig darstellen müssen, woran sinngemäß dieselben Anforderungen zu stellen sind wie an die Bezeichnung einer Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG (vgl BFH BStBl II 1990, 987). Auch dies ist nicht geschehen, obwohl auch der BGH die Möglichkeit nicht ausgeschlossen hat, ein Gericht könne bei Prüfung der Notwendigkeit der Reise unter Beachtung des Grundrechts auf rechtliches Gehör zu dem Ergebnis kommen, ein Reisekostenvorschuß sei nicht zu bewilligen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß sich - was zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der von ihr angesprochenen Rechtsfragen erforderlich gewesen wäre - die Klägerin nicht damit auseinandergesetzt hat, daß die Frage, unter welchen Voraussetzungen im sozialgerichtlichen Verfahren ein Reisekostenvorschuß zu bewilligen ist, in § 191 SGG iVm § 14 Abs 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSGE) spezialgesetzlich davon abhängig gemacht worden ist, ob das Gericht - anders als in ihrem Fall - das persönliche Erscheinen des Beteiligten angeordnet hat. Entsprechendes gilt für die Hinzuziehung eines Dolmetschers, die gemäß § 185 Abs 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nur geboten ist, wenn unter Beteiligung von Personen "verhandelt wird", die der deutschen Sprache nicht mächtig sind; denn die Klägerin ist zu den Terminen vor dem SG und dem LSG nicht erschienen.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

